

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

15.05.2020 II 74-1.59.12-75/19

#### Nummer:

Z-59.12-46

#### **Antragsteller:**

SKO Säureschutz- und Kunststoffbau GmbH Industriestraße 1 56414 Oberahr

# Geltungsdauer vom: 15. Mai 20:

vom: 15. Mai 2020 bis: 15. Mai 2025

# Gegenstand dieses Bescheides:

Beschichtungssystem "Eskanol EF" (nicht ableitfähig) für Beton in LAU-Anlagen für wassergefährdende Stoffe

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und sechs Anlagen.





Seite 2 von 13 | 15. Mai 2020

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 13 | 15. Mai 2020

### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand, Verwendungs- und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist ein nicht ableitfähiges Beschichtungssystems zur Verwendung und Anwendung in Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, wie nachfolgend beschrieben.

Das Beschichtungssystem "Eskanol EF" besteht aus folgenden Komponenten:

der Grundierung: "Eskanol EF" oder

der Grundierung: "Eskanol EF mit Härter EF-450H" für bestimmte mattfeuchte

Untergründe und

der Deckschicht: "Eskanol EF".

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 2,3 mm für Aufbau 1 oder 3,3 mm für Aufbau 2 gemäß Anlage 3.

- (2) Der Anwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton,
- bei denen nur Rissbreiten bis maximal 0,2 mm für Aufbau 1 oder maximal 0,5 mm für Aufbau 2 auftreten dürfen,
- die durch Fahrzeuge mit Luftbereifung, Vollgummi-Räder oder mit Vulkollan-Räder befahren werden können,
- die sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien angeordnet sein können,
- einen bestimmten mattfeuchten Untergrund mit einer Restfeuchte größer als 4 % aber nicht größer als 10 % aufweisen und
- als bauliche Anlage dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.
- (3) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.
- (4) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (5) Das Beschichtungssystem darf nicht in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten eingesetzt werden. Auf die Bestimmungen gemäß TRGS 727¹ wird verwiesen.
- (6) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG² gilt der Zulassungs- und Reglungsgegenstand damit als geeignet.

TRGS 727

<sup>2</sup> WHG

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), TRGS 727 "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" Ausgabe Januar 2016

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Z28959.20



Seite 4 von 13 | 15. Mai 2020

### 2 Bestimmungen für das Beschichtungssystem

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Das Beschichtungssystem muss
- auf Dauer Risse im Stahlbeton bis 0,2 mm Breite bei Aufbau 1 oder Risse im Stahlbeton bis 0,5 mm Breite bei Aufbau 2 überbrücken,
- flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sein, entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten, Anlagenbetriebsarten und Stufen,
- fest auf dem abzudichtenden Untergrund haften und in sich verbunden sein (Zwischenschichthaftung),
- alterungs- und witterungsbeständig sein,
- begehbar sein und
- direkt befahrbar durch Fahrzeuge mit Luftbereifung, Vollgummi-Rädern oder Vulkollan-Rädern sein.
- (2) Das Beschichtungssystem muss bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen mit Rohdichten  $\geq$  1350 kg/m³ die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe gemäß Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1³ bzw. der Klasse E oder E<sub>fl</sub> nach DIN EN 13501-1⁴ durch Prüfung nach DIN EN 11925-2⁵ erfüllen.
- (3) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden auf der Grundlage der "Allgemeinen Zulassungs- und Prüfgrundsätze" des DIBt (Ausgabe Mai 2016) sowie der "Speziellen Zulassungs- und Prüfgrundsätze für Beschichtungssysteme" (Ausgabe Oktober 2016) gegenüber dem DIBt nachgewiesen.
- (4) Die Komponenten des Beschichtungssystems setzen sich wie folgt zusammen:
- Die Grundierung "Eskanol EF" ist eine aus "Eskanol EF-Grundierung" und "Eskanol EF-Härter" hergestellte lösemittelfreie Grundierung auf Epoxidharzbasis.
- Die Grundierung "Eskanol EF mit H\u00e4rter EF-450H" ist eine aus "Eskanol EF-Grundierung" und "Eskanol EF-450H" hergestellte Grundierung auf Epoxidharzbasis zur Verwendung auf bestimmten feuchten Untergr\u00fcnden gem\u00e4\u00df den Bestimmungen in Abschnitt 3 und Abschnitt 3.2.2.
- Die Deckschicht "Eskanol EF" ist ein aus den Komponenten "Eskanol EF-Lösung",
   "Eskanol EF-Härter" und "Eskanol PO-Pulver" hergestelltes lösemittelfreies, quarzgefülltes Epoxidharzsystem als Spachtelbelag (Deckschicht).
- Zur Verwendung an senkrechten und geneigten Flächen ≥ 5 ° muss anstelle von "Eskanol PO-Pulver" der Füllstoff "Stiff 100/0" (Aluminium-Silikat-Hohlkugeln) und max. 5 Vol.-% Stellmittel (Stewathix 100) zugemischt werden.

Nähere Angaben zum Beschichtungsaufbau (Mischungsverhältnisse, Verbrauchsmengen, Schichtdicken, etc.) enthält Anlage 3.

(5) Die Komponenten des Beschichtungssystems müssen die in Anlage 3 angegebenen technischen Kenndaten haben. Die Rezepturen sind beim DIBt hinterlegt. Änderungen der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
 DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von

Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018

DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2 Finzelflammentest (ISO 11925-2:2010) Deutsche

Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2010); Deutsche Fassung EN ISO 11925-2:2010

1.59.12-75/19

Z28959.20



Nr. Z-59.12-46 Seite 5 von 13 | 15. Mai 2020

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten des Beschichtungssystems "Eskanol EF." darf nur nach der im DIBt hinterlegten Rezeptur in dem vom Antragsteller SKO Säureschutz- und Kunststoffbau GmbH, Industriestraße 1 in 56414 Oberahr dem DIBt benannten Herstellwerk in 56414 Oberahr erfolgen.

# 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.
- (2) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt (bzw. die Komponente eines Bauproduktes) und/oder die Verpackung des Bauproduktes und/oder der Beipackzettel des Bauproduktes und/oder der Lieferschein des Bauproduktes muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
- (2) Die Gebinde (Liefergefäße) der Beschichtungskomponenten sind im Herstellwerk nach Abschnitt 2.2.1 jeweils mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Bezeichnung der Komponente (entsprechend Abschnitt 2.1 (4)):
   "Komponente für das Beschichtungssystem 'Eskanol EF' nach Bescheid Nr. Z-59.12-46",
- Name des Antragstellers,
- Herstelldatum,
- unverschlüsseltes Verfallsdatum (bis zu dem die Komponente verwendet werden darf) und
- Chargen-Nr.

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung für das Bauprodukt

### 2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes (Identität und Eigenschaften des Beschichtungssystems und seiner Komponenten) mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle<sup>6</sup> sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle<sup>6</sup> nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle<sup>6</sup> sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle<sup>6</sup> einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

<sup>6</sup> PÜZ-Stellen

Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen des DIBt veröffentlicht unter <a href="www.dibt.de">www.dibt.de</a>



Nr. Z-59.12-46

Seite 6 von 13 | 15. Mai 2020

- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.
- (5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.
- (2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die im Herstellwerk vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion und des Wareneinganges verstanden, mit der sichergestellt wird, dass die von ihm hergestellten, bezogenen und vertriebenen Komponenten für das Bauprodukt den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (3) Der Nachweis der Identität bezogener Komponenten ist auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10204<sup>7</sup>, Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis "2.2") des Lieferanten und entsprechender Prüfungen zur Wareneingangskontrolle je gelieferter Charge zu erbringen.
- (4) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal pro Charge die gemäß Anlage 5 aufgeführten Eigenschaften zu prüfen und die technischen Kenndaten der Anlage 3 zu kontrollieren. Die zulässigen Abweichungen der Messwerte sind im Überwachungsvertrag und gemäß den Bestimmungen der Anlage 3 dieses Bescheids festzulegen.
- (5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Beschichtungssystems bzw. der einzelnen Komponenten,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind von dem für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden Komponenten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.
- (7) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk und/oder Auslieferungslager des Antragstellers ist die werkseigene Produktionskontrolle bzw. Warenkontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung umfasst die Kontrolle der Herstellung, Lagerung und Konfektionierung der Komponenten des Beschichtungssystems sowie ihrer Verarbeitbarkeit zur fertigen Beschichtung.
- (2) Der Umfang der Fremdüberwachung sowie die einzuhaltenden Überwachungswerte regeln sich gemäß den Angaben der Anlagen 4 und 5 sowie der Anlage 3.

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004



Nr. Z-59.12-46

### Seite 7 von 13 | 15. Mai 2020

- (3) Die fremdüberwachende Stelle kontrolliert zweimal jährlich Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle durch Werksbesuche und Einblicke in die Aufzeichnungen, die Richtigkeit der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 (1) und 2.2.3 (2) und entnimmt Proben. Sie führt damit Prüfungen gemäß Anlage 4 und 5 durch.
- (4) Die im Rahmen der Fremdüberwachung zweimal jährlich vorgesehenen Kontrollen bzw. Prüfungen brauchen nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung und durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass die Komponenten für das Beschichtungssystem ordnungsgemäß hergestellt und gelagert werden und die technischen Kenndaten den Angaben der Anlage 3 entsprechen.

### 2.3.4 Erstprüfung

- (1) Vor Erteilung des Übereinstimmungszertifikates ist im Rahmen der Fremdüberwachung eine Erstprüfung des Beschichtungssystems mit folgendem Prüfumfang durchzuführen.
- (2) Die Erstprüfung umfasst Prüfungen an Proben, die aus der laufenden Produktion bzw. Bevorratung (Lager) durch einen zur Probenahme anerkannten unabhängigen Dritten bzw. eine hierfür durch das DIBt anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle<sup>6</sup> zu entnehmen sind.

Die Prüfungen obliegen der anerkannten Prüf- und Überwachungsstelle.

- (3) Die Erstprüfung umfasst folgende Prüfungen:
- Prüfung der Identität der Materialien,
- Bestimmung von Verbrauch und Schichtdicke,
- Prüfung der Haftung auch auf mattfeuchtem Untergrund, Alterungs- und Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Chemikalienbeständigkeit (mit mindestens 2 gemäß diesem Bescheid von der Überwachungsstelle ausgewählten Medien bzw. Mediengruppen Prüfflüssigkeiten) gemäß Anlage 4 und 5 sowie
- Prüfung der Befahrbarkeit.
- (4) Wenn die diesem Bescheid zugrunde liegenden Eignungsprüfungen zur Verwendbarkeit durch eine für das Bauprodukt als anerkannt geltende Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle an von dieser entnommenen Proben aus der laufenden Produktion oder Lagerhaltung durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.
- (5) Die Ergebnisse der Erstprüfung zur Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

(1) Für die Planung und die Bemessung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton gelten die Vorschriften nach DIN EN 1992-1-1<sup>8</sup> und DIN 1045-2<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN EN 206-1<sup>10</sup> sowie DIN 1045-3<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN EN 13670<sup>12</sup>, wobei eine Rissbreitenbegrenzung entsprechend der Rissüberbrückungsfähigkeit des Beschichtungssystems zu berücksichtigen und zu beachten ist.

8	DIN EN 1992-1-1:2011-01	EUROCODE 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spann- betontragwerken: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"
9	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
10	DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000 in Verbindung mit DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09
11 12	DIN 1045-3:2012-03 DIN EN 13670:2011-03	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung Ausführung von Tragwerken aus Beton



Nr. Z-59.12-46

### Seite 8 von 13 | 15. Mai 2020

(2) Auffangwannen, Auffangräume und Flächen, die mit dem Beschichtungssystem beschichtet werden sollen, dürfen aufgrund ihrer Bemessung und Nutzungsbedingungen unter den in der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Teil 1<sup>13</sup>, Abschnitt 4.3 aufgeführten mechanischen Einwirkungen keine Risse mit Breiten größer als 0,2 mm (für Aufbau 1) bzw. 0,5 mm (für Aufbau 2) aufweisen.

Ggf. vorhandene Risse oder Fehlstellen sind vor dem Aufbringen des Beschichtungssystems zu schließen bzw. auszubessern.

- (3) Darüber hinaus müssen vor dem Einbau (Applikation) des Beschichtungssystems folgende bauliche Voraussetzungen gegeben sein:
- Arbeitsfugen sind zu vermeiden. Sofern Arbeitsfugen unvermeidbar sind, sind sie gemäß
   DIN 1045-3, Abs. 8.4 (5) in Verbindung mit DIN EN 13670, Absatz 8 auszubilden.
- Innen liegende Kanten sind als Hohlkehle auszuführen.
- Wassereinwirkung auf die Rückseite des Beschichtungssystems muss vermieden werden. Wenn Grund-, Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18195<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN 18533-1 abzudichten.
- Betonflächen müssen mindestens 28 Tage alt, trocken (Restfeuchte ≤ 4 %) und frei von Verunreinigungen sein, sowie eine ausreichende Oberflächenhaftfestigkeit aufweisen, bevor sie beschichtet werden. Die Oberflächenzugfestigkeit muss im Mittel mindestens 1,5 N/mm² betragen.
- Sofern eine höhere Restfeuchte des Untergrundes > 4 % und ≤ 10 % festgestellt wird,
   z. B. mattfeucht, ist die Grundierung "Eskanol EF mit Härter EF-450H" einzusetzen.
- Auch diese mattfeuchten Betonflächen müssen frei von Verunreinigungen sein, sowie eine ausreichende Oberflächenhaftfestigkeit aufweisen, bevor sie beschichtet werden. Die Oberflächenzugfestigkeit muss im Mittel mindestens 1,5 N/mm² betragen. Stehende Nässe ist nicht zulässig.
- Vor dem Aufbringen des Beschichtungssystems müssen die Betonflächen gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids und den Angaben des Antragstellers vorbereitet und ggf. nur mit den vom Antragsteller für das Beschichtungssystem angegebenen, geeigneten und mit dem Beschichtungssystem verträglichen Produkten ausgebessert werden.
- Die zu beschichtende Betonfläche ist durch den Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) gemäß Abschnitt 3.2.2 zu beurteilen und abzunehmen.
- (4) Das Beschichtungssystem darf erst aufgebracht werden, wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind.

### 3.2 Ausführung

# 3.2.1 Allgemeines

- (1) Der ausführende Betrieb (gemäß den Vorschriften der AwSV¹⁵), einschließlich seiner Fachkräfte, muss für die in diesem Bescheid und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung genannten Tätigkeiten vom Antragsteller geschult und autorisiert sein.
- (2) Das Beschichtungssystem muss zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (LAU-Anlagen gemäß WHG²) gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers eingebaut werden.

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, Ausgabe März 2011

DIN 18195:2017-07 Abdichtung von Bauwerken – Begriffe

DIN 18533-1:2017-07 Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und

Ausführungsgrundsätze

5 AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

18. April 2017 (BGBI. Teil I, Nr. 22 vom 21. April 2017, S. 905 ff.)



Nr. Z-59.12-46

### Seite 9 von 13 | 15. Mai 2020

- (3) Für die ordnungsgemäße Applikation des Beschichtungssystems hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheids (siehe Anlage 3), insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:
- Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit des zu beschichtenden Untergrundes (wie Verunreinigungen, Ebenheit, Feuchtigkeit und Oberflächenfestigkeit),
- Oberflächenvorbehandlung (Reinigung, Strahlen, Schleifen, Trocknung, Ausbesserung von Fehlstellen etc.),
- Verarbeitungsbedingungen, wie Luftfeuchtigkeit und Temperatur (zur Einhaltung der Taupunktgrenzen), Material- und Oberflächentemperaturen,
- Verpackung, Transport und Lagerung der Beschichtungskomponenten,
- Vorsichtsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Mischung der Komponenten,
- Applikationstechnik,
- Materialverbrauch pro Schicht und Arbeitsgang,
- Prüfung der Porenfreiheit (visuell),
- Verarbeitungszeiten der frisch angemischten Beschichtungsmassen,
- Wartezeiten bis zur Begehbarkeit, bis zur n\u00e4chsten Beschichtung bzw. bis zum n\u00e4chsten Arbeitsgang,
- Ausführung von Ausbesserungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (volle mechanische und chemische Belastbarkeit).

Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise sind einzuhalten.

- (4) Der ausführende Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) hat dem Betreiber einer Anlage eine Kopie dieses Bescheids sowie der Einbau- und Verarbeitungsanleitung des Antragstellers für das Beschichtungssystem zu übergeben.
- (5) Über die Herstellung des Beschichtungssystems ist ein Fertigungsprotokoll in Anlehnung an Anlage 6 anzufertigen.

### 3.2.2 Spezielle Hinweise für die Ausführung

- (1) Der ausführende Betrieb (gemäß Abschnitt 3.2.1 (1)) hat sich vor Beginn der Beschichtungsarbeiten davon zu überzeugen, dass die baulichen Voraussetzungen zur Applikation des Beschichtungssystems gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und der Einbauund Verarbeitungsanweisung des Antragstellers gegeben sind.
- (2) Das Beschichtungssystem wird in mehreren Arbeitsgängen durch Streichen, Rollen oder Spachteln aufgebracht. Die Hinweise der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers sind zu beachten. Beschichtungen müssen sachgemäß und sorgfältig entsprechend den Angaben des Antragstellers ausgeführt werden, damit Haltbarkeit und Schutzwirkung gewährleistet sind. Grund- und Deckschichten dürfen nur auf einer gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers trockenen und sauberen Fläche aufgebracht werden.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass unmittelbar am Beschichtungsobjekt die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers angegebenen Grenzwerte für die Temperatur und für die relative Luftfeuchte eingehalten werden.



Nr. Z-59.12-46

Seite 10 von 13 | 15. Mai 2020

- (4) Kann die zu beschichtende Fläche aufgrund ihrer Größe nicht in einem Arbeitsgang vorbereitet und anschließend beschichtet werden, ist diese sektionsweise zu bearbeiten. Es wird hierbei jeweils nur eine Teilfläche für die nachfolgend aufzutragende Beschichtung vorbereitet. Beim Auftragen der Beschichtung ist darauf zu achten, dass die vorbehandelte Sektion stets größer ist als die zu beschichtende Fläche. Nachdem die Beschichtung auf dieser Teilfläche soweit ausgehärtet ist, dass diese gegenüber mechanischen Einwirkungen ausreichend widerstandsfähig und begehbar ist, wird die benachbarte Sektion wiederum wie vorgenannt beschichtet.
- (5) Um eine einwandfreie, haltbare und saubere Überlappung an den Grenzen der Sektionen zu erreichen, muss der Überlappungsbereich durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt werden, wie dies in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers angegeben ist.
- (6) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicken ist über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern durchzuführen. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einzelnen Verbrauchsmengen bzw. Schichtdicken (Grundierung, Deckschicht) nicht den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen, muss das fehlende Material vor dem nächsten Arbeitsgang unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers ergänzend aufgebracht werden.
- (7) Auffangräume in Gebäuden müssen bis zum maximal möglichen Flüssigkeitsstand beschichtet werden. Auffangräume im Freien müssen vollständig beschichtet werden.
- (8) Während und nach Abschluss der Beschichtungsarbeiten sind bei lösemittel- bzw. wasserhaltigen Komponenten, die durch die Beschichtungsmasse eingebrachten Lösemittel oder das Wasser durch technische Lüftungsmaßnahmen auszutragen, soweit die natürliche Lüftung hierzu nicht ausreicht. Zur Lüftung kann ggf. temperierte Luft verwendet werden. Die Lüftungsmaßnahme muss so lange durchgeführt werden, wie zu erwarten ist, dass Lösemittel oder Wasser aus der Beschichtung heraustreten können. Die Mindesthärtungszeiten bis zur mechanischen und chemischen Belastbarkeit gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers sind zu beachten.
- (9) Zusätzliche Schutzanstriche, Beschichtungen, Abstreuungen oder Schutzestriche auf dem Beschichtungssystem sind unzulässig.
- (10) Der ausführende Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) hat dem Betreiber der Anlage eine Kopie dieses Bescheids sowie die Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers für das Beschichtungssystem zu übergeben.

# 3.2.3 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart des am Einbauort applizierten Beschichtungssystems mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen.
- (2) Zur Übereinstimmungserklärung durch den ausführenden Betrieb vor Ort ist die ordnungsgemäße Herstellung des Beschichtungssystems, gemäß den Bestimmungen für die Ausführung nach den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 dieses Bescheids sowie gemäß der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers, mindestens durch die Abgabe eines Fertigungsprotokolls in Anlehnung an Anlage 6 einschließlich der dort aufgeführten Protokolle und Prüfungen nach Ifd. Nr. 8 zu dokumentieren und zu bescheinigen.
- (3) Die Fertigungsprotokolle sowie die Übereinstimmungserklärung einschließlich der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers und dieser Bescheid sind dem Betreiber der Anlage zu übergeben und zu den Bauunterlagen zu nehmen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde und dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Der durch den Antragsteller geschulte und autorisierte ausführende Betrieb vor Ort (gemäß Abschnitt 3.2.1 (1)) ist verpflichtet, für jedes applizierte Beschichtungssystem vor Ort deutlich sichtbar ein Schild anzubringen.



Nr. Z-59.12-46

### Seite 11 von 13 | 15. Mai 2020

Dabei sollen zum Beschichtungssystem mitgelieferte Schilder des Antragstellers bzw. des Herstellwerkes verwendet werden, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

Angaben zum Beschichtungssystem

Bezeichnung: Eskanol EF Bescheidnummer: Z-59.12-46

Antragsteller: SKO Säureschutz- und Kunststoffbau GmbH

Industriestraße 1

Herstellwerk: 56414 Oberahr

beschichtet am:

beschichtet von: (ausführender Betrieb siehe

Abschnitt 3.2.1 (1))

direkt befahrbar durch Fahrzeuge mit: luftbereiften Rädern,

Vollgummi-Rädern oder mit

Vulkollan-Rädern

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung sind nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben des Antragstellers zu verwenden!

### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Allgemeines

- (1) Die Eigenschaften und Nutzung des Beschichtungssystems sind nur für den gemäß Abschnitt 1 beschriebenen Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich sowie den gemäß Abschnitt 2.1 und Anlage 3 beschriebenen Aufbau nachgewiesen.
- (2) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhalt, Wartung und Reinigung des Regelungsgegenstandes sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.
- (3) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der Kontrollen und alle von der Betriebsanweisung abweichenden Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Umlade- und Abfüllvorgänge sind gemäß den Vorschriften der AwSV regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Werden Leckagen festgestellt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.
- (5) In Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeiten nach Anlage 1 so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer gemäß Beanspruchungsstufe in Verbindung mit Tabelle 1, Anlage 2 von der Dichtfläche entfernt werden.
- (6) Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Beschichtungssystem visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

# 4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

### 4.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten während der Applikation des Beschichtungssystems durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die verbrauchten Beschichtungsmaterialien zu übergeben. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an Kontrollen vor, während und nach dem Einbau des Beschichtungssystems teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.



Nr. Z-59.12-46

Seite 12 von 13 | 15. Mai 2020

- (2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen. Sie darf erst nach Ablauf der festgelegten Mindesthärtungszeit (siehe Anlage 3) erfolgen.
- (3) Die abschließende Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme und geeignete ergänzende Prüfungen, wie z. B. Abklopfen (Klangprüfung).
- (4) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle.

### 4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers für das Beschichtungssystem von einem Fachbetrieb gemäß Abschnitt 3.2.1 (1), zu entgasen und zu reinigen.
- (2) Die Prüfung des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme.
- (3) Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist das Beschichtungssystem hinsichtlich seiner Schutzwirkung wie folgt zu prüfen und zu beurteilen.

Das Beschichtungssystem gilt weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig und befahrbar im Sinne der besonderen Bestimmungen nach Abschnitt 2.1 (1), wenn insbesondere keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- Mechanische Beschädigungen der Oberfläche;
- Blasenbildung oder Ablösungen;
- Rissbildung an der Oberfläche;
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen könnten;
- Aufweichen der Oberfläche;
- Inhomogenität des Beschichtungssystems und
- Aufrauungen der Oberfläche.

### 4.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden.

Die Mängelbeseitigung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers für das Beschichtungssystem zu Ausbesserungsarbeiten.

- (2) Mit der Mängelbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden und verarbeiten darf.
- (3) Beschädigte Flächen oder Fehlstellen sind bis zum Untergrund auszuschneiden, Kanten sind anzuschrägen. Die angrenzenden Schichten sind anzuschleifen und zu reinigen, bevor die Reparatur gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers erfolgen kann. Ausgeschnittene Fehlstellen sind an den Rändern mindestens 10 cm überlappend zu beschichten. Nach Abschluss von Ausbesserungsarbeiten sind die Prüfungen zu wiederholen.
- (4) Sofern die auszubessernde und neu zu beschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist das gesamte Beschichtungssystem zu erneuern. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) oder eine fachkundige Person unter Berücksichtigung der Abschnitte 3 und 4 zu wiederholen.



Nr. Z-59.12-46

Seite 13 von 13 | 15. Mai 2020

# 4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

- (1) Bei der Instandsetzung von Beschichtungssystemen (Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit) in bestehenden Anlagen hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV
- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen.

Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

- (2) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind die weiteren Bestimmungen dieses Bescheids gemäß Abschnitt 3 und 4 zu beachten.
- (3) Mit Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind nur Betriebe nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen.

Dirk Brandenburger Abteilungsleiter Beglaubigt Wolf



Liste der Flüssigkeiten gegen die das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist Von der Liste ausgenommen sind entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 60 °C

Medien- gruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten* für die Anlagenbetriebsarten Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U) nach Beanspruchungsstufe gering (1), mittel (2) und hoch (3)		
3	<ul> <li>ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle,</li> <li>Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Ma% und einem Flammpunkt &gt; 60 °C</li> </ul>		
4	<ul> <li>Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol% Benzol, außer Kraftstoffe und Rohöle</li> </ul>	LA3/U2	
4a	benzolhaltige Gemische		
4c	<ul> <li>gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt</li> <li>&gt; 60 °C</li> </ul>		
5	<ul> <li>ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol% Methanol und Ethanol (in Summe), Glykole,</li> <li>Polyglykole, deren Monoether sowie deren wässrige Gemische</li> </ul>	L3/AU2	
5b	<ul> <li>ein- und mehrwertige Alkohole ≥ C₂ mit max. 48 Vol% Ethanol sowie deren wässrige Gemische</li> </ul>		
6	<ul> <li>Halogenkohlenwasserstoffe ≥ C<sub>2</sub></li> </ul>	1.4/0114	
6b	- aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	L1/AU1	
7	organischen Ester und Ketone, außer Biodiesel	L2/AU2	
7a	aromatische Ester und Ketone, außer Biodiesel	L3/AU2	
7b	- Biodiesel nach DIN EN 14214		
8	<ul> <li>wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %</li> </ul>		
8a	aliphatischer Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen		
9	wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung)		
10	<ul> <li>anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH &lt; 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze</li> </ul>		
11	<ul> <li>anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH &gt; 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)</li> </ul>		
12	<ul> <li>wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8</li> </ul>		
13	Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)		
14	wässrige Lösungen organischer Tenside		
15a	- acyclische Ether		
Einzel- Medien	<ul> <li>Calciumchlorid-Lösung ≤ 25 %</li> <li>Eisen-II-chlorid-Lösung ≤ 25 %</li> <li>Eisen-III-chlorid-Lösung ≤ 40 %</li> <li>Magnesiumchlorid-Lösung ≤ 20 %</li> <li>Natriumhypochlorid (12 % -13 % Aktivchlor)</li> <li>Salzsäure ≤ 37 %</li> <li>Schwefelsäure ≤ 50 %</li> </ul>		

<sup>\*</sup> soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser soweit dies nicht extra ausgewiesen ist

Beschichtungssystem "Eskanol EF" (nicht ableitfähig) für Beton in LAU-Anlagen für wassergefährdende Stoffe	
Liste der Prüfflüssigkeiten für die Beanspruchungsstufen "gering", "mittel" und "hoch", Anlagenbetriebsarten und Stufen gemäß Anlage 2	Anlage 1



Klassifizierung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach Beanspruchungsstufen gemäß TRwS DWA-A 786¹ und Anlagenbetriebsarten

Tabelle 1: maximal zulässige Beanspruchungsdauer und Häufigkeit der Beaufschlagung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Beanspruchungsstufe und Anlagenbetriebsart

Beanspruchungsstufe	Beanspruchungsdauer* bzw. Häufigkeit	Anlagenbetriebsart	Klasse	Stufe***	
TRw	gemäß S DWA-A 786¹	gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung			
1	2	3	4	5	
	max. 8 Stunden	Lagern			
gering	Abfüllen bis zu 4 mal/Jahr**	Abfüllen	LAU1	1	
	Umladen (1)	Umladen (1)			
	max. 72 Stunden	Lagern	L2/AU1	2	
mittel	Abfüllen bis zu 200 mal/Jahr**	Abfüllen	LAU2	3	
	Umladen (2)	Umladen (2)		3	
hoch	max. 3 Monate	Lagern	L3/AU2	4	
HOCH	unbegrenzte Anzahl Abfüllvorgänge**	Abfüllen	LA3/U2	5	

<sup>\*</sup> Zeitraum innerhalb dessen eine Leckage erkannt und beseitigt worden sein muss bzw. vorgesehene Häufigkeit von Abfüll-

### zulässige Umladevorgänge gemäß TRwS DWA-A 786:

- (1) nur für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder diesen gleichwertig sind
- (2) für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die **nicht** den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder nicht gleichwertig sind

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beaufschlagungsdauer von der Dichtfläche entfernt wird!

Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu Überwachen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen!

Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2005)

Beschichtungssystem "Eskanol EF" (nicht ableitfähig) für Beton in LAU-Anlagen für wassergefährdende Stoffe	
Anlagenbetriebsarten und Beanspruchungsstufen	Anlage 2

unter Beachtung besonderer Vorkehrungen beim Abfüllen gemäß TRwS DWA-A 786<sup>1</sup>

<sup>\*\*\*</sup> Die jeweils höhere Stufe schließt die darunter liegende Stufe ein.



Systemaufbau	Grundierung* Eskanol EF	Grundierung "Eskanol EF mit	Deckschicht Eskanol EF	
•••		Härter EF-450 H"	Aufbau 1	Aufbau 2
Komponente A	Eskanol EF-	Eskanol EF-	Eskanol EF-Lö	isung
Komponente B	Grundierung	Grundierung	Eskanol EF-H	ärter
Komponente C	Eskanol EF-Härter	Eskanol EF-450H	Eskanol PO-P	ulver
Dichte in g/cm³ (bei 20 °C)				
Komponente A	1.13 ± 0,02	1.13 ± 0,02		± 0,02
Komponente B	1.02 ± 0,02	1,01 ± 0,02		± 0,02
Komponente C (Schüttdichte)			ca. 2	2.650
Stiff 100/0 Alusil-Hohlkugeln (Schüttdichte)			ca.	410
Viskosität in mPas (bei 25 °C) ± 15 %				
Komponente A	ca. 580	ca. 580	ca.	580
Komponente B	ca. 750	ca. 1.800	ca.	750
Fertige Mischung			pas	stös
max. Lagerzeit <sup>1)</sup> in Monaten (bei 0 - 30 °C)	bei kühler und troc	kener Lagerung in un	geöffneten Orig	inalgebinden
Eskanol EF-Grundierung, Lösung, Härter, 450H		12		
Eskanol PO-Pulver (Schüttdichte)		unbegrenzt		
Stiff 100/0 Alusil-Hohlkugeln (Schüttdichte)		unbegrenzt		
Stellmittel (Stewathix 100)		12		
Mischungsverhältnisse in Gew%				
Komponente A	100	100		00
Komponente B	55	60		55
Komponente C	_	_	2	30
bei Neigung ≥ 5°: A : B : Stiff 100/0 :			2.12	:6:0,5
(Stellmittel in Vol%)				.0.0,0
		mattfeucht		
	trocken	(Restfeuchte		
Untergrundbeschaffenheit bzwbehandlung <sup>1)</sup>	(Restfeuchte	> 4 % ≤ 10 %)		
	≤ 4 %)	keine Staunässe und Pfützen		
Verarbeitungszeit <sup>1)</sup> in Minuten (bei +20 °C)		ca. 60		
der frisch angemischten Beschichtungsmasse		·	i	<del> </del>
<b>Verbrauch</b> in kg/m² Beschichtungsmasse	ca. 0,2	ca. 0,3	ca. 3,2	ca. 4,8
Trockenschichtdicke in mm	ca. 0,2	ca. 0,2	ca. 2,1	ca. 3,3
Wartezeit <sup>1)</sup> in Stunden bis zur nächsten	nass in nass,			
Beschichtung bzw. bis zum nächsten Arbeitsgang	max. nach 48			<b></b> -
Mindesthärtungszeit <sup>1)</sup> in Stunden bei 20 °C				
- bis zur Begehbarkeit	ca. 3	ca. 3	ca.	12
- bis zur vollen chemischen Belastbarkeit			ca.	24
Befahrbarkeit luftbereift, Vollgummi und Vullkollan				
Shore-A-Härte			-	05
(der ausgehärteten Beschichtungsmasse)			ca.	95
Farbton der Beschichtung	opalisierend	opalisierend	kiese	lgrau
* Nach dem Auftrag mit der Glättscheibe ist die Deckschicht Eskanol EF durch Abrollen mit einer Stachelwalze zu entlüften.				

Angaben nach Verarbeitungsrichtlinie und Technischen Merkblättern des Herstellers

Beschichtungssystem "Eskanol EF" (nicht ableitfähig) für Beton in LAU-Anlagen für wassergefährdende Stoffe	
Aufbau und technische Kenndaten des Beschichtungssystems	Anlage 3



	Art der Drüfung		Häufigl	keit der	
lfd. Nr.	Art der Prüfung (Nachweis / Eigenschaft / Aufbau)	Prüfgrundlage	werkseigenen Produktions- kontrolle (WPK)	Fremdüber- wachung (FÜ)	Überwachungswerte
1	Technische Kenndaten gemäß Anlage 3und nach WPK	gemäß Anlage 5 lfd. Nr. 1 – 5	siehe Anlage 5	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	siehe Anlage 3 und-5
2	Kontrolle der WPK Kennzeichnung der Gebinde, Schilder	gemäß Abschnitt 2.2.3 und 2.3.2.3 der Besonderen Bestimmungen		2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	gemäß den Angaben der Anlage 3 dieses Bescheids
3	Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Mindesthärtungszeit, Haftung, Alterungs- und Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Rissoffenhaltung, Dichtheit, und Chemikalienbeständigkeit nach 6-monatiger Lagerung in feuchtem Sand und im Freien	Zulassungsgrundsätze für "Beschichtungssysteme für Beton in LAU- Anlagen" Abschnitte 4.3 (Beständigkeit), 4.5 (Lagerung), 4.6 (Haftung), 4.7 (Rissüberbrückung), 4.8 (Alterung) und 4.11 (Bewitterung)		2 x jährlich 1) 2) 3) 4)	gemäß den Zulassungsgrundsätzen für "Beschichtungssysteme für Beton in LAU- Anlagen" Abschnitte
4	Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Mindesthärtungszeit, Haftung, Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Rissoffenhaltung, Dichtheit, und Chemikalienbeständigkeit nach 2-jähriger Lagerung in feuchtem Sand und im Freien	Zulassungsgrundsätze für "Beschichtungssysteme für Beton in LAU- Anlagen" Abschnitte 4.3 (Beständigkeit), 4.5 (Lagerung), 4.6 (Haftung), 4.7 (Rissüberbrückung), 4.8 (Alterung) und 4.11 (Bewitterung)		alle 2 Jahre 1) 3) 4)  (erstmalig mit Prüfplatten, die im Rahmen der Erstprüfung – Abschnitt 2.3.2.3 der Besonderen Bestimmungen beschichtet wurden.	3.2 (Undurchlässigkeit), 3.3 (Rissüberbrückung), 3.4 (Beständigkeit), 3.5 (Haftung), 3.6 (Alterungs-) und 3.9 (Witterungs- beständigkeit)

- Die Prüfungen erfolgen an Proben, die aus der laufenden Produktion bzw. Bevorratung (Lager) durch eine zur Probennahme aner-kannten unabhängigen Dritten bzw. eine durch das DIBt anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) zu entnehmen sind. Die Prüfungen erfolgen an Prüftafeln, die mit diesen Materialien durch oder unter Aufsicht der PZ-Stelle (Fremdüberwachungsstelle) hergestellt wurden.
- Wenn durch die Erstprüfung oder Eignungsprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen des Bescheids erfüllt, brauchen die Prüfungen nach lfd. Nr. 1 3 nur 1 x jährlich durchgeführt werden.
- Sofern die Identität der Materialien gemäß Anlage 5 Ifd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 durch Messungen der Prüfstelle zweifelsfrei festgestellt wird und die Korrektheit der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemäß Ifd. Nr. 3 und 4 entfallen; mindestens ist jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren zweimal der 6-Monatsnachweis (Ifd. Nr. 3) und 1 x der 2-Jahresnachweis (Ifd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.
- 4) Die Beständigkeits-Druckversuche sind mit mindestens 2 von der Überwachungsstelle ausgewählten Flüssigkeiten bzw. Mediengruppen-Prüfflüssigkeiten der Anlage 1 dieses Bescheids durchzuführen.

Beschichtungssystem "Eskanol EF" (nicht ableitfähig)
für Beton in LAU-Anlagen für wassergefährdende Stoffe

Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis

Anlage 4



	Figureshoften der	Häufigkeit der				
lfd. Nr.	Eigenschaften der Komponenten und des Beschichtungssystems	Prüfgrundlage	werkseigenen Produktions- kontrolle (WPK)	Fremdüber- wachung (FÜ)	Überwachungswerte	
1	Dichte <sup>3)</sup>	EN ISO 787-10 DIN EN ISO 1675 DIN EN 2811-1/2	1 x je Charge	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>		
2	Viskosität bzw. Brechungsindex <sup>3)</sup>	DIN EN ISO 3219 DIN EN ISO 489	1 x je Charge	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	siehe Anlage 3	
3	Topfzeit	DIN EN ISO 9514	individuelle Festlegung <sup>4)</sup>		dieses Bescheids	
4	Aufstrich (Farbe, Beschaffenheit) Aushärtung	3)	individuelle Festlegung <sup>4)</sup>			
5	TGA - Kurve von den Komponenten	DIN EN ISO 11358	individuelle Festlegung <sup>5)</sup>	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	zur Eignungsfeststellung	
6	IR – Kurve	DIN EN 1767	individuelle Festlegung <sup>5) 6)</sup>	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	bzw. Erstprüfung hinterlegte Kurve	
7	Bestimmung Feststoffgehalt/ nichtflüchtige Anteile <sup>3)</sup>	ISO 23811 DIN EN ISO 3251	individuelle Festlegung <sup>4)</sup>	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	gemäß Eignungsfeststellung bzw. Erstprüfung	

- Die Prüfungen erfolgen an Proben, die aus der laufenden Produktion bzw. Bevorratung (Lager) durch einen zur Probennahme anerkannten unabhängigen Dritten bzw. eine durch das DIBt anerkannte die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) zu entnehmen sind. Die Prüfungen erfolgen an Prüftafeln, die mit diesen Materialien durch oder unter Aufsicht der PÜZ-Stelle (Fremdüberwachungsstelle) hergestellt werden.
- Wenn durch die Erstprüfung oder Eignungsprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen gemäß Anlage 4 nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen dieses Bescheids erfüllt, brauchen die Prüfungen nach Ifd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 nur 1 x jährlich durchgeführt werden.
- <sup>3)</sup> Prüfverfahren sind einvernehmlich zwischen Antragsteller und Prüfstelle festzulegen und im Überwachungsbericht anzugeben.
- 4) In Abstimmung zwischen Zulassungsinhaber und Prüfstelle unter Berücksichtigung der Fertigung (Verfahren, Zyklus, zusätzliche Aufzeichnungen).
- 5) kann durch die Fremdüberwachung ersetzt werden
- Die IR Kurve kann ergänzend zur Prüfung der Identität herangezogen werden.

#### Anmerkung:

Sofern durch die Prüfungen nach Ifd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 der hierfür anerkannten Prüfstelle, die Identität zweifelsfrei festgestellt wurde und die Korrektheit der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemäß Anlage 4, Ifd. Nr. 3 und 4 entfallen; mindestens ist jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren 2-mal der 6-Monatsnachweis (Anlage 4, Ifd. Nr. 3) und 1-mal der 2-Jahresnachweis (Anlage 4, Ifd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

Beschichtungssystem "Eskanol EF" (nicht ableitfähig) für Beton in LAU-Anlagen für wassergefährdende Stoffe	
Übereinstimmungsnachweis – Prüfung zur Feststellung der Identität	Anlage 5



lfd. Nr.	Bestätigung des ausführenden Betriebs	
1.	Projektbezeichnung: Lage: Größe:	
2.	Lagergut:	
3.	Beschichtung mit: (Name der Be	eschichtung)
4.	Bescheid-Nr.:vom (Datum)	
5.a	Beschichtungssystemhersteller: (Antragsteller)	
5.b	ausführender Betrieb: Fachbetrieb nach der Verordnung über Anlagen zum Stoffen (AwSV) vom vom 18. April 2017 (BGBI. I 2017 S.905 ff.):ja/nei	in
5.c	Bauzeit:	D. ditti
		Bestätigung
6.	Das Fachpersonal des ausführenden Betriebs wurde vom Antragsteller über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet	
7.	Beurteilung vor dem Beschichten  a) Untergrundbeschaffenheit	
	b) Besondere Hinweise des Bescheids zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. Bauartgenehmigung Voraussetzungen zum Beschichten erfüllt	
8.	Kontrolle des Einbaus	
	a) Protokolle zur Wetterlage	
	b) Protokolle zum Materialverbrauch liegen vor	
	c) Prüfung durch Inaugenscheinnahme	
	d) sonstiges	
	, , , ,	
Bemer	l kungen:	
	Datum	1:
	Unters	schrift/Betriebsstempel
	ntungssystem "Eskanol EF" (nicht ableitfähig) n in LAU-Anlagen für wassergefährdende Stoffe	
uster F	Fertigungsprotokoll	Anlage 6